

Satzung

*des Fördervereins
des
Oberstufenzentrums Bürowirtschaft & Dienstleistungen*

§ 1 Name des Vereins

Der Vereinsname lautet „Förderverein des Oberstufenzentrums Bürowirtschaft & Dienstleistungen e. V.“ und hat seinen Sitz in 10409 Berlin, Mandelstraße 6/8. Er ist am 05.05.1999 in das Vereinsregister unter 19069 Nz eingetragen worden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

§ 3 Zweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird erreicht durch:

- Förderung der Aus- und Weiterbildung von Schülern und Lehrern weltweit,
- Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Ausbildungsbetrieben,
- Unterstützung und Durchführung von Bildungsreisen,
- Unterstützung der Einrichtung und des Betriebes einer Bibliothek und Mediothek der Schule,
- Zurverfügungstellung von Unterrichtsmaterialien und Unterrichtsgeräten für Schüler und die dafür notwendigen Mobiliare,
- Unterstützung von kulturellen Arbeitsgemeinschaften und Neigungsgruppen,
- Unterstützung umweltfreundlicher Maßnahmen,
- Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Schule,
- Maßnahmen zur Ausgestaltung der Schule.
- Vorbereitung und Durchführung von Leistungswettbewerben und Prämierungen bis zu einer Höhe von bis zu 50,00 Euro je Prämie pro Schüler,
- Durchführung von zentralen Abschlussfeiern von Klassen anlässlich des erfolgreichen IHK-Abschlusses und/oder des FOS-Abschlusses mit Prämierungen besonderer Leistungen bis zu einer Höhe von bis zu 50,00 Euro je Prämie pro Schüler,
- Durchführung von Abschlussfeiern von Klassen in verschiedenen Bildungsgängen,

- mögliche Finanzierung des Schüleraustausches im In- und Ausland individuell oder als Klasse,
- Finanzierung von schulischen und schulsportlichen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen der Schülervertretungen des OSZ.
- Unterstützung von Schülerfirmen am Oberstufenzentrum Bürowirtschaft und Dienstleistungen.
- Unterstützung von Schülern und Auszubildenden bzgl. der Zertifizierung von schulinternen Angeboten und Zusatzqualifikationen.

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Über die Vergabe der nicht zweckgebunden erhaltenen Geldmittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Mitgliedschaft

Jeder kann Mitglied des Vereins werden.

Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.

Körperschaften, Unternehmen und Vereine können korporativ Mitglieder werden, in den Versammlungen hat jede angeschlossene Gesellschaft eine Stimme.

Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie erhalten kein Stimmrecht.

Die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Von jedem Mitglied kann ein Vereinsbeitrag erhoben werden. Eine Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt, der nur schriftlich und zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erfolgen kann.
- durch Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen.

- durch Ausschluss.

Der Ausschluss

- a) muss erfolgen bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- b) kann erfolgen, wenn ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Zahlung seiner Beiträge nach zweimaliger Mahnung nicht nachkommt oder aus anderem wichtigen Grunde.

Den Beschluss über den Ausschluss trifft der Vorstand und ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu machen. Eine Rückzahlung entrichteter Beiträge erfolgt in keinem Falle.

Ehemalige Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet,

- die Satzung und satzungsgemäß gefasste Beschlüsse zu beachten und durchzuführen,
- den jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu zahlen.

Jedes Mitglied hat volles Stimmrecht.

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

Die **Mitgliederversammlung** ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder verbindlich. Sie wird vom 1. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Sie findet jährlich einmal in den ersten sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach demselben Verfahren einberufen werden, wenn 25 % der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den erschienenen Mitgliedern. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet u. a. in folgenden Fällen:

- a) Wahl des Vorstandes sowie Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit auf zwei Jahre,
- b) Abberufung des Vorstandes mit 3/4 Mehrheit,
- c) Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern mit einfacher Mehrheit,
- e) Festsetzung des Beitrages mit einfacher Mehrheit,

f) Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,

g) Auflösung des Vereins mit 3/4 Mehrheit.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst.

Der **Vorstand** besteht aus

dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart (sowie Stellvertreter), dem Schriftführer (sowie Stellvertreter) und bis zu drei Beisitzern.

Der 1. und 2. Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Einmal jährlich berichtet der 1. Vorsitzende der Mitgliederversammlung und legt den Rechenschaftsbericht vor.

Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss unverzüglich eine Vorstandssitzung einberufen werden.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden und mindestens drei anderen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. An den Sitzungen des Vorstandes können Mitglieder des Vereins grundsätzlich teilnehmen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenführung wird durch zwei nicht dem Vorstand angehörende **Kassenprüfer** überwacht. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Billigung des Berichtes über die Kassenprüfung entlastet des Kassenwart. Die Entscheidung steht der Mitgliederversammlung zu.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung und der Jugendhilfe.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.

Lammers (1. Vorsitzender)